



Gemeindeordnung

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Elm

Ausgabe 1996

GEMEINDEORDNUNG

der evangelisch - reformierten Kirchgemeinde Elm

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck der örtlichen Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die örtliche Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Elm, soweit diese nicht durch das kantonale Recht und / oder das Kirchenrecht abschliessend festgelegt ist.
- ² Soweit Verfassung, Kirchenordnung und Kirchgemeindeordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist das Gemeindegesetz direkt anwendbar.
- ³ Die nachstehend aufgeführten Bezeichnungen für Personen gelten sowohl für das weibliche wie auch für das männliche Geschlecht.

II. Politische Rechte

Art. 2

Stimmregister

- ¹ Zur Klärung der Stimmberechtigung orientiert sich der Kirchenrat am betreffenden Stimmregister der Ortsgemeinde .
- ² Stimmberechtigt sind in der Gemeinde wohnhafte Mitglieder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 3

Wahlzuständigkeiten der Stimmberechtigten

¹ In die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen die Wahl :

- a) Des Präsidenten
- b) Des Verwalters
- c) Der übrigen Mitglieder des Kirchenrates
- d) Der Rechnungsrevisoren
- e) Der Synodalen
- f) Des Pfarrers
- g) Der Stimmenzähler
- h) Des Wahlbüros

Art. 4

Rechtssetzungszuständigkeiten der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten bestimmen alle allgemeinverbindlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vollzugsverordnungen und Verwaltungsanweisungen, die vom Kirchenrat erlassen werden.

² Vorbehalten bleiben Übertragungen von Rechtssetzungskompetenzen an den Kirchenrat unter Referendumsvorbehalt gemäss Art. 7 oder durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall.

Art. 5

Befugnisse bei Gemeindeverträgen

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben gemäss Art. 109 ff. der Kirchenordnung.

² Vorbehalten bleibt die Übertragung von Kompetenzen nach Absatz 1 an den Kirchenrat im Einzelfall.

Art. 6

Finanzzuständigkeiten der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten sind nach Massgabe von Art. 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und des kantonalen Finanzhaushaltungsgesetzes zuständig für die Beschlüsse über den Voranschlag, über Verpflichtungskredite, über die Festsetzung des Steuerfusses, sowie über die Genehmigung der Rechnungen und der Berichte der Rechnungsrevisoren.

² Die Stimmberechtigten beschliessen über Nachtragskredite zum Voranschlag. Davon ausgenommen sind Nachtragskredite, die bis zu 10 % des Voranschlages nicht übersteigen.

³ Im weiteren sind die Stimmberechtigten zuständig für Beschlüsse über :

- a) 1. Alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die Fr. 15'000.- übersteigen;
2. Alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die Fr. 3'000.- übersteigen;
- b) 1. Den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken;
2. Den Erwerb oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten;
- c) Den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge.
- d) Die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von erheblicher finanzieller Tragweite.

4 Bei den Zuständigkeiten nach Absatz 3 bleiben Kompetenzübertragungen an den Kirchenrat unter Referendumsvorbehalt gemäss Art. 7 vorbehalten.

Art. 7

Beschlüsse des Kirchenrates anstelle der Stimmberechtigten

¹ Das Verfahren bei Beschlüssen, welche der Kirchenrat in dringlichen Fällen anstelle der Stimmberechtigten fasst, richtet sich nach Art. 43 des Gemeindegesetzes.

² Die Beschlüsse werden als Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung an den Anschlagstellen mindestens zehn Stimmberechtigte dies verlangen.

Art. 8

Urnenwahl und -abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden an der Urne durchgeführt, wenn dies die Kirchgemeindeversammlung im Einzelfall verlangt.

III. Durchführung der Kirchgemeindeversammlung

Art. 9

Vorgängige Einreichung von Abänderungsanträgen

¹ Bei Abstimmungen, bei welchen vorgängig eine Orientierungsversammlung stattfindet, sind Abänderungsanträge bis vier Wochen vor der Kirchgemeinde - versammlung schriftlich begründet dem Kirchenrat einzureichen.

² In diesem Fall sind Abänderungsanträge an der Kirchgemeindeversammlung nur noch zulässig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang zu einem rechtzeitig eingereichten Antrag stehen.

Art. 10

Stimmenzähler

Die erforderlichen Stimmenzähler werden jeweils zu Beginn der Versammlung gewählt.

Art. 11

Fragerecht

Unter dem Traktandum "Allfälliges" können die Stimmberechtigten dem Kirchenrat Fragen von allgemeinem Interesse stellen. Die Beantwortung erfolgt sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung.

IV. Behörden und Verwaltung

Art. 12

Bestand des Kirchenrates

¹ Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten und maximal 6 Mitgliedern.

² Der Pfarrer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Der Kirchenrat kann ein Nichtmitglied für die Protokollführung bestimmen.

Art. 13

Kompetenzen des Kirchenrates

Der Kirchenrat ist die leitende, beratende und die oberste vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Seine Kompetenzen richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Kirchenordnung.

Art. 14

Besondere Aufgaben

Die besonderen Aufgaben des Kirchenrates richten sich nach der kantonalen Kirchenordnung.

Art. 15

Rechnungsprüfungsorgan

¹ Als Rechnungsprüfungsorgan amten mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die dem Kirchenrat nicht angehören und nicht Bedienstete der Kirchgemeinde sein dürfen. Sie müssen in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sein.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen und sind befugt, jederzeit Kontrollen vorzunehmen. Sie erstatten der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht.

Art. 16

Dienstrecht

Das Dienstverhältnis der Angestellten und Beauftragten der Kirchgemeinde richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Glarus und dem Reglement des kantonalen Kirchenrates.

Art. 17

Entschädigung der Behördemitglieder

¹ Eine Jahresentschädigung, welche durch den Kirchenrat festgesetzt wird, erhalten :
der Präsident, der Aktuar und der Verwalter.

² Die Entschädigungen werden laufend dem jeweiligen Lebenskostenindex angepasst.

Art. 18

Sitzungs- und Taggelder

¹ Für Sitzungen beziehungsweise ganz- oder halbtägige Bemühungen werden Sitzungs-, beziehungsweise Taggelder ausgerichtet.

² Die Ansätze richten sich nach denjenigen der Gemeinde Elm.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser örtlichen Kirchenordnung werden alle widersprechenden Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese örtliche Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Elm tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

8767 Elm, den **Von der
Kirchgemeindevers.
genehmigt, 8.12.95**

Für den evangelisch-reformierten
Kirchenrat Elm

Die Präsidentin :
sig. Leni Elmer-Rhyner

Der Aktuar :
sig. Anton Schuler-Rhyner